



HVBG

HVBG-Info 16/1992 vom 30.06.1992, S. 1384 - 1389, DOK 143.261/017-LSG

**Zur Frage der Neufeststellung einer Verletztenrente (§§ 44, 48 Abs. 1 SGB X; § 581 RVO) - Berufungsfrist aufgrund einer Berufungsschrift in jugoslawischer Sprache - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12.02.1992 - L 3 U 89/91**

Zur Frage der Neufeststellung einer Verletztenrente (§§ 44, 48 Abs. 1 SGB X; § 581 RVO) - Berufungsfrist aufgrund einer Berufungsschrift in jugoslawischer Sprache;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom  
12.02.1992 - L 3 U 89/91 -

Orientierungssatz:

1. Für die Einhaltung der Berufungsfrist ist es unerheblich, daß die Berufungsschrift in jugoslawischer Sprache verfaßt war, da nach Art. 32 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 S. 1 des Abkommens die jugoslawischen Amtsstellen, die für die deutschen Sozialversicherungsträger im Wege der Amts- und Rechtshilfe tätig werden, ihre eigene Amtssprache verwenden dürfen.
2. Für die Neufeststellung einer Verletztenrente gemäß §§ 44, 48 SGB X und § 581 RVO ist dann kein Raum, wenn keine unfallbedingte MdE rentenberechtigenden Grades verblieben ist.